

# **Hamburger Bahnengolf-Verband e.V.**



# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Hamburger Bahnengolf-Verband e.V. (HBV) ist der Fachverband des Minigolfsports im Gebiet des Hamburger Sportbundes. Er ist die Vereinigung der den Minigolfsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen.
- (2) Der Hamburger Bahnengolf-Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 11. Mai 1964 als Hamburger Miniaturgolfsportverband in das Vereinsregister eingetragen. Er erhielt am 18. März 1971 durch Umbenennung seinen heutigen Namen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Hamburger Bahnengolf-Verbandes ist:
  - a. der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
  - b. die Förderung des Sports.
  - c. der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - d. die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der ed.die Vertretung der Interessen des Minigolfsportes gegenüber dem Hamburger Sportbund und den anderen Sportverbänden,
  - e. die Regelung der mit dem Minigolfsport zusammenhängenden Fragen im Interesse der Mitglieder.
  - f. die Bekämpfung jedweder Form des Dopings in enger Zusammenarbeit mit dem DMV. Der HBV tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

### **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- a. die Förderung des Minigolfsportes im Gebiet des Hamburger Sportbundes,
- b. die Gewährleistung und Regelung des Spielverkehrs unter den Minigolfsportlern,
- c. in der jährlichen Veranstaltung von Landesmeisterschaften,
- d. in der Förderung der Jugendarbeit auf sportlichem Gebiet.

## **§ 3 Grundsätze für die Verbandstätigkeit**

- (1) Der Hamburger Bahnengolf-Verband bekennt sich zur Satzung des Hamburger Sportbundes, dem er als Fachverband angeschlossen ist. Er bekennt sich außerdem zu den Satzungen des Deutschen Minigolfsport Verbandes (DMV).
- (2) Der Hamburger Bahnengolf-Verband verfolgt bei der Förderung des Minigolfsportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er geht dabei von folgenden Voraussetzungen aus:
  - a. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - b. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
  - c. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - d. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder der Organe und der ständigen Ausschüsse des Hamburger Bahnengolf-Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitglieder des Verbandes**

- (1) Mitglieder sind Minigolfvereine und Minigolfabteilungen von Sportvereinen, die dem Hamburger Sportbund angeschlossen sind:

- (2) Das Präsidium kann weitere Vereine von außerhalb des Verbandsgebietes als außerordentliche Mitglieder zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich um den Minigolf sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder für ihre Verdienste auszeichnen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Zur Begründung der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterzeichneten Antrages an das Präsidium des Verbandes. Anträgen zur Mitgliedschaft sind die Satzung und der Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Weiterhin ist eine Erklärung beizulegen, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund zu erwerben (Gilt nicht für Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung). Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, bei Bedenken des Präsidiums die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes oder durch den Tod der natürlichen Person, die Ehrenmitglied des Verbandes ist.
- (3) Mitglieder können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt eines Mitgliedes muss von dessen oberstem Organ beschlossen sein. Das Protokoll mit dem Beschluss über den Austritt ist dem Präsidium vorzulegen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem laufenden Geschäftsjahr des Verbandes.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a. in ihren Angelegenheiten vom Hamburger Bahnengolf-Verband Beratung und Unterstützung zu beanspruchen,
  - b. an den Mitteln angemessen beteiligt zu werden, die der Verband zur Förderung des Minigolf sportes erhält. (Gilt nicht für Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für je angefangene zehn ihrer Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch Delegierte wahrgenommen. Für die Anzahl der Stimmen ist die Mitgliederzahl nach der Bestandserhebung zum Beginn des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, maßgebend.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf Delegierte eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Abgaben an den Verband zu leisten. Die Beiträge und Abgaben werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen, die für die Arbeit des Hamburger Bahnengolf-Verbandes gelten, auszurichten und sich für die gemeinsamen Interessen im Minigolf sport einzusetzen.  
Beschlüsse der Verbandsorgane und der zur Beschlussfassung ermächtigten Ausschüsse sowie die vom Verband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse, Ordnungen und Richtlinien treten gegebenenfalls an die Stelle der von den Vereinen gefassten Beschlüsse oder erlassenen Vorschriften.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband termingerecht und vollständig nachgekommen sind. Ist ein Verbandsmitglied mehr als drei Monate mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Hamburger Bahnengolf-Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Präsidium,
- c. die Hamburger Bahnengolf-Jugend.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hamburger Bahnengolf-Verbandes. Sie beschließt über die grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Hamburger Bahnengolf-Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. den von den Verbandsmitgliedern bestellten Delegierten,
  - b. den Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung regelt sich gemäß § 6 (2) und (3) der Satzung. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann seine Stimme nicht wahrnehmen, wenn es Delegierter eines Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur bei Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Das Präsidium bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Es beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Verbandsmitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
  - a. die Mitglieder,
  - b. das Präsidium,
  - c. die Hamburger Bahnengolf-Jugend,
  - d. die ständigen Ausschüsse.
- (7) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Präsidium und den Mitgliedern eingereicht sein.
- (8) Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
- (9) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist für Anträge in diesem Fall auf eine Woche.
- (10) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss den Verbandsmitgliedern zugestellt werden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Protokollversand Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu behandeln. Bis dahin gilt die Niederschrift nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Hamburger Bahnengolf-Verbandes. Es setzt sich zusammen aus:
  - a. der Präsidentin/dem Präsidenten
  - b. der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
  - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
  - d. der Landessportwartin / dem Landessportwart,
  - e. der Seniorensportwartin / dem Seniorensportwart,
  - f. der Lehrwartin/dem Lehrwart
  - g. der Referentin / dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - h. der Referentin / dem Referenten für Breitensport,
  - i. der / dem HBJ-Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die / der HBJ-Vorsitzende, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der HBJ-Vorsitzenden / des HBJ-Vorsitzenden durch die Hamburger Bahnengolf-Jugend ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, unbesetzte Posten bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

- (4) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Präsidenten und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Es genügt das Zusammenwirken von zweien der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
- (6) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die / Der Präsident/in, bei Verhinderung die / der Vizepräsident/in beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ein. Sie / er leitet die Sitzungen.
- (7) Zur Geschäftsführung fasst das Präsidium Beschlüsse. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung die / der Präsident/in bzw. die / der Vizepräsident/in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Bezeichnung des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (9) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abstimmenden Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (10) Das Präsidium beruft die Mitglieder der ständigen Ausschüsse gemäß § 12, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der Hamburger Bahngolf-Jugend, ausgenommen des Rechtsausschusses, teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Hamburger Bahngolf-Jugend**

- (1) Die Hamburger Bahngolf-Jugend (HBJ) ist ein Organ des Hamburger Bahngolf-Verbandes und der Zusammenschluss der den Vereinen des Hamburger Bahngolf-Verbandes angehörenden Jugendlichen. In der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer Verwaltung handelt die HBJ selbständig. Zu diesem Zweck gibt sie sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Hamburger Bahngolf-Verbandes.
- (2) Die Hamburger Bahngolf-Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Voranschlag und Jahresrechnung der Hamburger Bahngolf-Jugend sind in dem Voranschlag und in die Jahresrechnung des Hamburger Bahngolf-Verbandes aufzunehmen.
- (3) Das Präsidium des Hamburger Bahngolf-Verbandes hat jederzeit das Recht, sich über die Geschäftsführung der Hamburger Bahngolf-Jugend zu unterrichten. Beschlüsse der Hamburger Bahngolf-Jugend, die nicht die Billigung des Präsidiums finden, sind mit Angabe der Bedenken an diese zur erneuten Behandlung zurückzuverweisen. Werden die Beschlüsse von der Hamburger Bahngolf-Jugend erneut bestätigt, entscheidet über sie die Mitgliederversammlung des Verbandes.

## **§ 11 Landessportausschuss**

- (1) Der Landessportausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Verbandes.
- (2) Der Landessportausschuss regelt den Spiel- und Sportverkehr im Bereich des Hamburger Bahngolf-Verbandes.
- (3) Der Landessportausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. der Landessportwartin / dem Landessportwart als Vorsitzende(n),
  - b. der HBJ-Sportwartin / dem HBJ-Sportwart,
  - c. der Seniorensportwartin / dem Seniorensportwart
  - d. den von den Mitgliedern (Vereinen) bestellten Delegierten.
- (4) Der Landessportausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes. Beschlüsse, die nicht die Billigung des Präsidiums gefunden haben, sind mit Angabe der Bedenken an den Landessportausschuss zur erneuten Behandlung zurück zu verweisen. Werden diese Beschlüsse erneut bestätigt, entscheidet über sie die Mitgliederversammlung des Verbandes. Bis zur endgültigen Entscheidung treten beanstandete Beschlüsse nicht in Kraft.
- (5) Der Landessportausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Sie sind von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, einzuberufen. Zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern ergeht eine Einladung an die Geschäftsstelle des Hamburger Bahngolf-Verbandes.

- (6) Der Landessportausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder es verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Landessportausschusses haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Für die Einbringung von Anträgen gilt § 9 Abs. 6 bis Abs. 9 analog.
- (9) Für die Bewältigung ihrer Aufgaben gibt sich der Landessportausschuss eine Ordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und die vom Präsidium genehmigt werden muss.
- (10) Niederschriften über die Sitzung des Landessportausschusses sind den Mitgliedern und der HBV-Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

## **§ 12 Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss ist eine von den Organen und Ausschüssen des Hamburger Bahnengolf-Verbandes unabhängige Rechtsinstanz.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet in Rechtsstreitigkeiten und in Strafverfahren. Er ist dabei an die Satzungen und Ordnungen des Hamburger Bahnengolf-Verbandes gebunden. In Verfahrensfragen sind die Bestimmungen der Rechtsordnung des Deutschen Minigolfspor Verbandes maßgebend.
- (3) Der Rechtsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium des Hamburger Bahnengolf-Verbandes angehören.
- (4) Für die Rechtsmittelgebühren wird die jeweils gültige DMV-Rechtsordnung zu Grunde gelegt.
- (5) Der Rechtsausschuss entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Rechtskräftige Entscheidungen des Rechtsausschusses sind durch die Geschäftsstelle des Hamburger Bahnengolf-Verbandes zu veröffentlichen.

## **§ 13 Ordnungen**

- Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die von den zuständigen Gremien bzw. dem Präsidium erlassen werden.
- Ordnungen die nicht vom Präsidium erlassen werden, bedürfen deren Zustimmung.
- Ordnungen sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Änderungen und Anpassungen dieser Ordnungen werden durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 14 Sonderausschüsse**

- (1) Für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Sonderausschüsse erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit Bericht. Mit der abschließenden Berichterstattung hören die Sonderausschüsse auf zu bestehen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

## **§ 15 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung**

- Wegen Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.
- Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom HBV auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
  - Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping Bestimmungen des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV, insbesondere des DMV Doping-Disziplinarausschusses, anzuerkennen und umzusetzen.
  - Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping Bestimmungen des DMV.

## **§ 16 Rechnungslegung**

- (1) Geschäftsjahr des Hamburger Bahnengolf-Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind vollständig aufzuzeichnen und durch Belege nachzuweisen. Die Belege sind geordnet aufzubewahren.
- (2) Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung aufzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind sachlich geordnet einander gegenüberzustellen und der Überschuss bzw. das Defizit zu ermitteln. Zugleich ist eine Vermögensübersicht über die Geldmittelbestände, die Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister, für das Ergebnis der Jahresrechnung, insbesondere die Angemessenheit der Ausgaben, das Präsidium verantwortlich.
- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung überwachen mindestens zwei von drei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, die laufende Rechnung zu überprüfen. Sie berichten darüber dem Präsidium.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres hat das Präsidium einen Voranschlag aufzustellen. Der Voranschlag ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist die Aufgabe der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Voranschlages zu halten. Abweichungen von den veranschlagten Beträgen sind der Mitgliederversammlung vor der Jahresrechnung auf Verlangen von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister zu erläutern.

## **§ 17 Reisekosten**

Der HBV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für: die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,

- die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern oder gesondert eingeladene Personen an DMV-Bundesversammlungen, Sitzungen der DMV-Bundesausschüsse, Sitzungen der DMV-Sportwartevollversammlungen und DMV-Arbeitstagen,
- die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an Sitzungen des Landessportausschusses und an Sitzungen der Hamburger Bahnengolf-Jugend
- die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
- die Kassenprüfer/innen zur Ausübung ihres Amtes und zur Berichterstattung bei der HBV-Mitgliederversammlung.
- Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelberechnungen sind nicht gestattet.
- Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden.
- Für die Höhe der Spesen und Reisekosten findet das BRKG Anwendung
- Verwaltungskosten der einzelnen Präsidiumsmitglieder (Telefon, Internet, Büromaterial usw.) werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgedeckt

## **§ 18 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlussanträge sind im Wortlaut festzulegen, in die Niederschrift aufzunehmen und vor dem Gremium, das Beschluss fassen soll, zu verlesen, bevor über sie abgestimmt wird. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst, sofern an anderen Stellen der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt aber nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird. Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, sowie alle übrigen Funktionsträger des Hamburger Bahnengolf-Verbandes e.V., werden hinsichtlich ihrer Amtsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeiten von Verbandsmitarbeitern.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von einer Behörde gefordert werden. Über diese Änderungen kann das Präsidium beschließen. Sie sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bedürfen drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Hamburger Bahnengolf-Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. In der Einladung ist der Antrag auf Auflösung des Verbandes zu begründen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur gültig, wenn er mit der Mehrheit von vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollten Teile dieser Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, treten nur diese Teile außer Kraft und nicht die ganze Satzung.

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Satzung vom 25. März 2011 und wurde am 25. Mai 2018 auf Verfügung des Finanzamtes Hamburg-Nord geändert und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hamburger Bahnengolf-Verbandes e.V. verabschiedet.

Hamburg, 25. Mai. 2018

gez. Karl-Heinz Bornkessel  
(Präsident)

gez. Sieghardt Quitsch  
(Vizepräsident)

gez. Karin Stelter  
(Schatzmeisterin)